



NIEDERSÄCHSISCHER JU-JUTSU VERBAND E.V.
SELBSTVERTEIDIGUNG · FITNESS · WETTKAMPF

Geschäftsordnung

des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbands e. V.

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
Geschäftsstelle
Nehlitzer Hauptstraße 5
06193 Petersberg

Änderungsnachweis

Version	Änderung	Stand
0.1	Vorläufige Inkraftsetzung durch Präsidiumsbeschluss	19.11.2016
1.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	01.04.2017
2.0	Überarbeitung durch Präsidium NJJV	24.10.2024
2.1	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	04.12.2024
	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	

Struktur

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Präsidium und Vorstand	4
§ 3 Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte	4
§ 4 Rahmenbedingungen der Untergliederungen	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Inkrafttreten	7

Abkürzungen

DJJV	Deutscher Ju-Jutsu Verband e. V.
NJJV	Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
VP-Financen	Vizepräsident*in Finanzen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Zur Regelung der Aufgaben und Durchführung von Versammlungen innerhalb des Niedersächsischen Ju-Jutsu-Verbandes e.V. (NJJV e.V.) beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung (GO).
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für den NJJV e.V. und seine unselbständigen Untergliederungen (Bezirksfachverbände).
- (3) Sie basiert auf der Satzung des NJJV e.V.

§ 2 Präsidium und Vorstand

- (1) Das Präsidium des NJJV e.V. leitet den Verband und führt die laufenden Geschäfte, der Vorstand im NJJV führt die durch das Präsidium koordinierten Aufgabenfelder.
- (2) Das Präsidium stimmt sich in regelmäßigen Abständen in Sitzungen, mindestens 2x pro Jahr, ab. Diese können mittels Telefon- bzw. Videokonferenzen oder persönlichen Zusammentreffen erfolgen.

Der Vorstand des NJJV tritt mindestens 2x pro Jahr zusammen. Dies kann mittels Telefon- bzw. Videokonferenzen oder persönlichen Zusammentreffen erfolgen.

- (3) Einladungen zu den Präsidiums- und Vorstandssitzungen müssen mit der vorgesehenen Tagesordnung versandt werden.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Innerhalb des Präsidiums oder Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

- (5) Zur Unterstützung der Arbeit im NJJV kann das Präsidium Einzelpersonen, Referenten, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sachbereiche berufen sowie Projekte initiieren.

Das Präsidium beruft die Leitung der Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte für einen befristeten Zeitraum, maximal für die Dauer der Amtsperiode des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes.

Das Präsidium erstellt und beschließt für die Aufgabenerledigung einen Geschäftsverteilungsplan unter Berücksichtigung der Kompetenzen und der finanziellen Ausstattung.

§ 3 Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte

- (1) Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte bearbeiten ihre Themenbereiche und an sie herantragene Aufgaben bzw. Arbeitsaufträge nach Weisung des Präsidiums selbständig.
- (2) Über den Stand ihrer Arbeit erstatten sie dem Präsidium in regelmäßigen, zeitlichen Abständen einen Bericht.
- (3) Sie können für ihre Sachgebiete Anträge über das Präsidium an den Vorstand bzw. in die Mitgliederversammlung einbringen.

- (4) Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Absprache mit dem*der VP-Finzen zu verwenden.

§ 4 Rahmenbedingungen der Untergliederungen

- (1) Die Untergliederungen des NJJV, Bezirke sind rechtlich unselbständig und an den NJJV, seine Satzung und Ordnungen, gebunden.
- (2) Die Regelungen zu den Bezirksorganen und deren Aufgaben können in einer Geschäftsordnung der Bezirke geregelt werden.
- (3) Die sportlichen Belange regeln die Untergliederungen selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des NJJV und DJJV sowie bei Bedarf in Absprache mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (4) Für die Durchführung der sportlichen Aufgaben wird den Untergliederungen ein Etat zur Verfügung gestellt. Regelungen hierzu sind in der Kassen- und Finanzordnung aufgeführt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium bestimmt den Versammlungsort, sofern die Mitgliederversammlung keinen festlegt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann jedoch Gästen die Anwesenheit und Rederecht gestatten.
- (3) Der*Die Präsident*in leitet die Versammlung. Auf dessen*deren Wunsch kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Versammlungsleitung wählen.

Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Versammlungsleitung die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Die Leitung bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

Die Mitglieder des NJJV haben bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Präsidium ihre stimmberechtigten Vertreter*innen schriftlich bekannt zu geben. Die Versammlungsleitung und der*die VP-Finzen prüfen die einzelnen Mandate.

Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist in das Protokoll aufzunehmen und die Stimmfeststellung sowie deren Veränderung laufend zu dokumentieren.

Alle Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

- (4) Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt die Versammlungsleitung die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Anschließend erfolgt die Stimmfeststellung und wird bekannt gegeben.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu behandeln. Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden. Unter „Verschiedenes“ dürfen zwar Angelegenheiten behandelt, aber keine Beschlüsse dazu gefasst werden.

- (6) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem als Berichterstatter*in vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierte*n das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist zuerst dem*der Antragsteller*in das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem*der Antragsteller*in noch einmal das Wort erteilt werden.

Jede*r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmende kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt die Versammlungsleitung. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen erteilt. Die Eröffnung der Redeliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig. Zu den Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Redeliste zur Sache von der Versammlungsleitung erteilt. Geschäftsordnungsanträge dürfen nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn die Vorrede seine*ihre Ausführungen beendet hat. Die Versammlungsleitung kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den*die Redner*in unterbrechen.

Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, dürfen aber nicht beleidigend sein. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen. Wortbeiträge, die von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifen, kann die Versammlungsleitung „zur Sache“ rufen.

Verletzt eine wortführende Person den Anstand, so kann sie die Versammlungsleitung „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und sie auf etwaige Folgen hinweisen. Einer wortführenden Person, die zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann von der Versammlungsleitung das Wort entzogen werden. Über einen etwaigen Einspruch der gerügten Person entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.

- (7) Versammlungsteilnehmende, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können von der Versammlungsleitung nach vorheriger Warnung aus dem Raum verwiesen werden.
- (8) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Verkürzung oder Beendigung der Aussprache wird außerhalb der Redeliste sofort abgestimmt, nachdem die antragstellende Person für den Antrag sowie eine andere Person gegen den Antrag gesprochen haben. Personen, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen. Offene Wortbeiträge sind entsprechend zu vermerken und die Personen zu nennen.
- (9) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, können nach schriftlicher Vorlage bei der Versammlungsleitung als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn sie von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

- (10) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handaufheben bzw. durch Stimmkarten

Namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmenden verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.

Schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Versammlungsleitung hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sie mindestens von einer*m Delegierten verlangt wird.

- (11) Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals deutlich zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Delegierten. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Über die Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird zunächst abgestimmt. Danach kommt der Hauptantrag zur Abstimmung.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenausszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- Abstimmungen, deren Ergebnisse angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (13) Für Wahlen gelten die Vorschriften der Satzung. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie kandidieren. Ist ein*e Kandidat*in gewählt worden, so ist er*sie zu befragen, ob er*sie das Amt annimmt.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird mit Beschluss des Präsidiums vom 04.12.2024 vorläufig in Kraft gesetzt und wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.